

Wicklung nicht isoliert werden. Suchodolski begründete diesen Zusammenhang: Die Erziehung ist „untrennbar mit der gesellschaftlichen Umgestaltung verbunden, die unter Führung des Proletariats erfolgt. Auch das Problem der Reinigung des menschlichen Bewußtseins von mythischen und allegorischen Elementen ist mit dem Problem des Sturzes der Gesellschaftsordnung, die die arbeitenden Massen unterdrückt und ausbeutet, verknüpft.“¹⁰

Die Erziehung des Rechtsbrechers ist unter sozialistischen Bedingungen keine Unterjochung unter eine ihm fremde Macht. Sie hilft nach Aufhebung der gesellschaftlichen Grundlagen des Widerspruchs zwischen Individuum und Gesellschaft dem Rechtsbrecher, sich von den Überresten der Vergangenheit zu befreien, und ermöglicht ihm, einen geachteten Platz in der sozialistischen Gesellschaft einzunehmen.¹¹

Der Erziehungsprozeß muß daher so gestaltet werden, daß das Handeln des Rechtsbrechers auf die Übereinstimmung mit der objektiven gesellschaftlichen Notwendigkeit, auf die Entwicklung seiner Fähigkeiten, auf eine schöpferische Aktivität, auf das Erkennen seiner Verantwortung in unserer sozialistischen Gesellschaft, hingelenkt wird. Er kann nicht lediglich eine passive Haltung des Rechtsbrechers, z. B. zur sozialistischen Gesetzmäßigkeit, anstreben.

Das Ergebnis der gesellschaftlichen Erziehung wird aber wesentlich davon abhängen, in welchem Umfange das gesellschaftliche Kollektiv seine Verantwortung für die Erziehung des Rechtsbrechers erkennt und in welcher Weise die Strafe selbst zu Auseinandersetzungen über die erzieherische Kraft des Kollektivs führt. Diese Grundfragen sind den Kollektiven durch die Rechtspflegeorgane im Strafverfahren bewußt zu machen. Es muß aber vor allem auch ihre Bereitschaft für eine erzieherische Einflußnahme auf den Verurteilten vorhanden sein. Die Erziehung darf nicht lediglich in einem Überwachen des Verurteilten bestehen, sondern muß die feste Bindung des Rechtsbrechers an das Kollektiv zum Inhalt haben.

Hinsichtlich der Voraussetzungen der gesellschaftlichen Erziehung führte Suchodolski aus: „Gerade aus diesem Grunde muß jede Tätigkeit, die den Menschen wirklich verändern soll, vor allem eine Tätigkeit sein, die die Verhältnisse des menschlichen Daseins verändert, die also dem bisherigen Bewußtsein die Grundlagen entzieht und reale Grundlagen für einen neuen Bewußtseinsinhalt legt. Nur auf dieser Basis können wir den Menschen durch die Erziehung ändern.“¹² Die gesellschaftliche Erziehung des Rechtsbrechers kann auch nicht auf die Beseitigung von Bewußtseinsmängeln beschränkt werden, sondern muß alle Umstände ausräumen helfen, die die Straftat verursacht bzw. begünstigt haben. Dazu gehören u. a. die Änderung ungünstiger Wohnverhältnisse, die Lösung vom Einfluß negativer Kräfte, aber, wenn möglich, auch die Heranziehung des Freundeskreises zur gesellschaftlichen Einflußnahme auf den Rechtsbrecher.

Der ausschlaggebende Hebel für die erzieherische Einflußnahme auf den Rechtsbrecher ist die sozialistische Arbeit. „Die sozialistische Arbeitsmoral ist das Herzstück der gesamten moralischen Beziehungen in der sozialistischen Gesellschaft.“¹³ Die Tätigkeit in der materiellen Produktion ist folglich in

10 B. Suchodolski, Grundlagen der marxistischen Erziehungstheorie, Berlin und Warszawa 1961, S. 23

11 Vgl. K. Polak, „Über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik“, Staat und Recht, 1961, S. 620.

12 B. Suchodolski, a. a. O., S. 56

13 W. Ulbricht, „Der Kampf um den Frieden, für den Sieg des Sozialismus, für die nationale Wiedergeburt Deutschlands als friedliebender, demokratischer Staat“, in: Protokoll des V. Parteitag des SED, Berlin 1959, S. 161